

SYNOPSIS

G 2232.2 Beilage 4

Feuerwehrreglement der Stadt Zug: Totalrevision

Feuerwehrreglement vom 26. November 1996	Ergebnis der 1. Lesung im GGR vom 20 November 2012	Anträge für die 2. Lesung GGR vom
<p style="text-align: center;">§ 1 <i>Zweck</i></p> <p>Das Feuerwehr-Reglement regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> <p>Das Feuerwehrreglement regelt das Feuerwehrwesen der Stadt Zug. Es bestimmt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute sowie die Zuständigkeiten der Feuerwehrbehörden.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Organisation</i></p> <p>¹ Der Feuerwehrdienst in der Einwohnergemeinde Zug wird, soweit dieses Reglement und die Gesetzgebung keine andere Aufgabenteilung vorsehen, dem Verein der «Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)» übertragen.</p> <p>² Der Stadtrat genehmigt die Statuten der FFZ und bewilligt die Organisation der Feuerwehr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Organisation</p> <p>¹ Das Feuerwehrwesen der Stadt Zug besteht aus den Bereichen Feuerwehrdienst und Feuerwehramt sowie dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug.</p> <p>² Der Feuerwehrdienst umfasst die feuerwehrdienstliche Organisation der Feuerwehr, den Dienstbetrieb mit der Einsatzbewältigung, die Einsatzbereitschaft, die Ausbildung der Feuerwehrleute sowie andere Aufgaben, die der Stadtrat der Feuerwehr zuweist.</p> <p>³ Die Feuerwehr der Stadt Zug trägt den Namen «Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)».</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Organisation</p> <p>¹ Die Feuerwehr der Stadt Zug trägt den Namen «Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)».</p> <p>Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3</p> <p>⁴ Die Organisation des Feuerwehrdienstes obliegt dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug. Dieses berücksichtigt dabei die Strukturen des Vereins FFZ.</p>
--	--	---

<p>Neue Lösung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verein FFZ</p> <p>¹ Der Verein der «Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)» repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug. Er unterstützt den Feuerwehrdienst und pflegt den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Feuerwehrleute.</p> <p>² Der Verein ist im Weiteren zuständig für seine ausserdienstlichen Aktivitäten. Er wird dabei nach Möglichkeit vom Feuerwehrdienst und vom Feuerwehramt unterstützt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verein FFZ</p> <p>² Der Verein FFZ wählt das Offizierskader. Ausgenommen sind die dem Stadtrat vorbehaltenen Ernennungen und Beförderungen.</p> <p>³ Der Verein FFZ ist im Weiteren zuständig für seine ausserdienstlichen Aktivitäten.</p>
--------------------	--	---

<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Stadtrat</i></p> <p>¹ Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.</p> <p>² Er ist überdies zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen; b) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte; c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten der FFZ; d) die Wahl des vollamtlichen Feuerwehrpersonals. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Stadtrat</p> <p>¹ Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.</p> <p>² Er ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation des Feuerwehrewesens, soweit diese nicht mit dem vorliegenden Reglement abschliessend festgelegt wird; b) die Genehmigung des Organigramms der Feuerwehr, der Funktionsbeschreibungen für das Offizierskader sowie der Weisungen für den Dienstbetrieb; c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten der FFZ nach vorgängiger Anhörung der Präsidenten- und Offiziersversammlung der FFZ; 	<p style="text-align: center;">§ 4 Stadtrat</p> <p style="text-align: center;">... der FFZ auf Vorschlag der Präsidenten- und Offiziersversammlung der FFZ;</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none">d) die Anstellung des vollamtlichen Feuerwehrpersonals;e) die Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen;f) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte;g) die Zuweisung anderer Aufgaben an die Feuerwehr.	<p>³ Der Stadtrat fördert das Vereinsleben des Vereins FFZ.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 4 <i>Feuerschutzkommission</i></p> <p>¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.</p> <p>² Sie kann weitere Feuerwehrleute oder Fachleute mit beratender Stimme zuziehen.</p> <p>³ Das Präsidium ist demjenigen Mitglied des Stadtrates übertragen, dem die Feuerwehr unterstellt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert, neuer Paragraf</i></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Feuerschutzkommission</p> <p>¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Feuerschutzkommission kann weitere Feuerwehrleute oder Fachleute mit beratender Stimme zuziehen.</p> <p>³ Das Präsidium ist demjenigen Mitglied des Stadtrates übertragen, dem die Feuerwehr unterstellt ist.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Aufgaben der Feuerschutzkommission</i></p> <p>¹ Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Sie berät den Stadtrat und unterstützt die FFZ bei Personalfragen sowie bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten.</p> <p>³ Sie ist verantwortlich für das Erstellen der Kommissionsprotokolle.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert, neuer Paragraph</i></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Feuerschutzkommission</p> <p>¹ Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Die Feuerschutzkommission berät den Stadtrat und unterstützt die FFZ bei Personalfragen sowie bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten.</p> <p>³ Die Feuerschutzkommission ist verantwortlich für das Erstellen der Kommissionsprotokolle.</p>	
--	--	--

<p>Früher mit § 3 Abs. 2 Bst. d) geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Feuerwehramt</p> <p>¹ Das Feuerwehramt unterstützt den Dienstbetrieb und die Einsatzbewältigung der FFZ.</p> <p>² Das Feuerwehramt erfüllt die mit dem Feuerwehrwesen verbundenen Verwaltungsaufgaben.</p> <p>³ Das vollamtliche Feuerwehrpersonal beim Feuerwehramt ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.</p> <p>⁴ Im Einsatz- und Ausbildungsdienst ist das Feuerwehramt dem Feuerwehrkommando unterstellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Feuerwehramt</p> <p>² Das Feuerwehramt unterstützt den Verein FFZ.</p> <p>Abs. 2 – 4 werden zu Abs. 3 -5</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Feuerwehrkommando</i></p> <p>¹ Das Feuerwehrkommando ist für den Dienstbetrieb, die feuerwehrdienstliche Organisation der FFZ, die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Feuerwehrleute zuständig.</p> <p>² Es beantragt den politisch zuständigen Behörden die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemässen Dienstbetrieb notwendig ist und stellt beim Amt für Feuerschutz die Gesuche für die Feuerschutzbeiträge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Feuerwehrkommando</p> <p>¹ Das Feuerwehrkommando ist für den Feuerwehrdienst zuständig und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.</p> <p>² Der Kommandant oder die Kommandantin der FFZ führt den Feuerwehrdienst der Stadt Zug und ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p>³ Der Kommandant oder die Kommandantin der FFZ ernennt und befördert die Offiziere und Unteroffiziere für den Feuerwehrdienst. Ausgenommen sind die dem Stadtrat vorbehaltenen Ernennungen und Beförderungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Feuerwehrkommando</p> <p>¹ Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus der Kommandantin oder dem Kommandanten sowie den Vizekommandantinnen und Vizekommandanten.</p> <p style="text-align: center;">Mit Abs. 2 und 4 erfasst.</p> <p style="text-align: center;">Abs. 2 und 3 werden zu § 9 Abs 1 und 2.</p>
--	--	---

	<p>⁴Das Feuerwehrkommando erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen des Organigramms für den Feuerwehrdienst; b) Erstellen von Funktionsbeschrieben für das Offizierskader; c) Erlass von Weisungen für den Dienstbetrieb; d) Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung; e) Festlegen der Alarmorganisation; f) Antragstellung an die für die Kreditbewilligung zuständigen Behörden für die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb notwendig ist; g) Gesuchstellung beim Amt für Feuerschutz um Ausrichtung von Feuerschutzbeiträgen. 	<p>²Das Feuerwehrkommando ist für den Feuerwehrdienst zuständig. Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen des Organigramms für den Feuerwehrdienst; b) Erstellen von Funktionsbeschrieben für das Offizierskader; c) Erlass von Weisungen für den Dienstbetrieb; d) Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung, nach Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins FFZ; e) Festlegen der Alarmorganisation; f) Antragstellung an die für die Kreditbewilligung zuständigen Behörden für die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb notwendig ist. <p>Bst. g gestrichen.</p>
--	--	--

³ Das Feuerwehrkommando unterstützt den Verein FFZ.

⁴ Das Feuerwehrkommando ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.

**§ 9
Kommandantin oder Kommandant**

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ führt den Feuerwehrdienst der Stadt Zug und ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

² Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ befördert die Offiziere, ernennt und befördert die Unteroffiziere für den Feuerwehrdienst.

§§ 9 – 14 werden zu §§ 10 - 15

<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Alarmorganisation</i></p> <p>Die Alarmorganisation wird durch das Feuerwehrkommando festgelegt.</p>		
<p>Neue Lösung, früher mit den Statuten der FFZ geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ein- und Austritt Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Feuerwehrleute müssen für die Aufnahme in den Feuerwehrdienst die obligatorische Grundausbildung bestanden haben.</p> <p>² Der ordentliche Austritt aus dem Feuerwehrdienst erfolgt mit dem Rücktritt des oder der Angehörigen der Feuerwehr.</p> <p>³ Das Feuerwehrkommando kann eine Angehörige oder einen Angehörigen der Feuerwehr aus wichtigen Gründen vom Feuerwehrdienst ausschliessen, insbesondere wenn sie bzw. er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dienstpflichten oder Befehle nicht befolgt; b) die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Aufgaben nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllen kann; 	

	<p>c) sich unkameradschaftlich verhält oder d) durch ihr bzw. sein Verhalten dem Ansehen der Feuerwehr schadet.</p> <p>⁴ Über den Ausschluss von festgestellten Feuerwehrleuten entscheidet der Stadtrat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 <i>Ausbildung</i></p> <p>Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes sowie den Weisungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz und des Feuerwehrkommandos.</p>	<p><i>unverändert, neuer Paragraf</i> § 10 Ausbildung</p> <p>¹ Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes sowie den Weisungen des Amtes für Feuerschutz und denjenigen des Feuerwehrkommandos.</p> <p>² Die Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung ist für die Feuerwehrleute obligatorisch.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9 <i>Sold, Entschädigungen</i></p> <p>Die Mitglieder der FFZ erhalten in der Regel für Übungen und Ernstfalleinsätze keinen Sold. Die Teilnahme an Kursen wird entschädigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Sold, Entschädigungen</p> <p>¹ Die Angehörigen der FFZ erhalten für Übungen und Ernstfalleinsätze als Ortsfeuerwehr in der Regel keinen Sold.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Entschädigungen und Besoldungen, die in anderen Erlassen vorgesehen sind, namentlich in der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug vom 28. November 2006¹⁾.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 <i>Versicherung</i></p> <p>Der Stadtrat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Darüber hinaus versichert er Fahrzeuge, Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten gegen Schaden oder Ansprüche Dritter.</p>	<p><i>unverändert, neuer Paragraf</i></p> <p style="text-align: center;">§ 12 Versicherungen</p> <p>Der Stadtrat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Darüber hinaus versichert er die eigenen Fahrzeuge und Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge der Feuerwehrleute gegen Schäden oder Ansprüche Dritter.</p>	

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 289

<p style="text-align: center;">§ 11 <i>Schlussbestimmungen</i></p> <p>¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Allgemeine Dienstreglement vom 27. Juni 1909 sowie die Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Chargierten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (StRB vom 7. November 1972).</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p style="text-align: center;">Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement vom 26. November 1996²⁾ aufgehoben.</p>	
---	---	--

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 79

	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾ nach der Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>¹ ...</p> <p>... am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>
--	--	---

25. Juni 2013

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151